

Wasserverband Baldham

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle:
Brunnenstrasse 18, 85598 Baldham
Postanschrift:
Postfach 10 02 13, 85593 Baldham
Telefon 08106/362636 Telefax: 08106/362637
E-Mail:
email@wasserverband-baldham.de
Internet:
www.wasserverband-baldham.de

Informationen zu Bauvorhaben:

- Liste der für den Wasseranschluss in der Regel erforderlichen Unterlagen (mögliche Abweichungen in Absprache mit der Verbands-Geschäftsstelle)
- Weitere Hinweise
- Vertragsfirmen für Anschlussleitungsbau

Bankverbindungen:
Raiffeisenbank Zorneding eG, Baldham
IBAN: DE25 7016 9619 0000 2135 43
BIC: GENODEF1ZOR
Postbank München
IBAN: DE51 7001 0080 0020 2778 03
BIC: PBNKDEFF
Steuernummern:
Finanzamt Erding: 114/114/90094
Ust.-IdNr.: DE131205354

Zeichen:	Mitglieds-Nr.	Sachbearbeiter:	Baldham, den
		Seebauer	

Bauvorhaben: Baldham, < . . . >

Sehr geehrte/r . . . ,

für das Bauvorhaben < . . . > wird/wurde bei der Gemeinde Vaterstetten ein Baugesuch zur Genehmigung eingereicht. Das Baugrundstück liegt im Versorgungsgebiet des Wasserverbands Baldham. Zur Versorgung mit Trinkwasser ist die Mitgliedschaft des Grundstückseigentümers in diesem Verband Voraussetzung. Hierzu, sowie zum genehmigungsfähigen Anschluss an das Wasserversorgungssystem des Verbands benötigen wir folgende Unterlagen:

- Ausgefüllter Antrag auf Mitgliedschaft (in 2-facher Ausfertigung)
- Eine Ausfertigung der *genehmigten* Bauplanung mit Lageplan u. Baubeschreibung (verbleibt bei den Verbandsakten)
- Eine Ausfertigung der Abwasserplanung (verbleibt bei den Verbandsakten)
- Ein Werkplan/Leitungsführungsplan, insbesondere Lage des Hausanschluß-Raums für Wasser, d.h. der Übergabestelle/Wasserzählereinrichtung
- Ausgefülltes Formular "Wasserentnahmestellen und Gesamtverbrauchswert" (mit Anschrift der ausführenden Installationsfirma)
- Ausgefülltes Formular "Geschoßflächenberechnung" (Grundlage des geschoßflächenbezogenen Beitrags zum Wasseranschluss)
Es ist nach den Gebäude-Außenmaßen zu berechnen, d.h. die *Brutto*-Geschoßfläche anzugeben; Keller und Garagen werden ebenfalls herangezogen, ebenso Balkone und Terrassen *innerhalb* der Gebäudefluchtlinien (Weiteres hierzu vgl. § 4 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung).
- Grundbuchauszug (in Kopie) mit Angabe der Grundstücksfläche (Grundlage des grundstücksflächenbezogenen Beitrag)
- Ausgefülltes Formular "Antrag auf Bauwasserbezug"
- Angaben über eine etwaige Eigenversorgung (z.B. eigene Brunnenanlage, Regenwassernutzungsanlage, Grundwasserwärmepumpe usw.)
- Sonstiges: Pläne des bestehenden und abzureißenden Gebäudes mit Angaben der Grundflächen für die Ermittlung der Geschoßfläche, die bei der Beitragserstellung in Abzug gebracht wird.

Bitte weitere Seite beachten

Wichtige Hinweise:

1. Rechtsgrundlage

Generell ist Grundlage des Anschlussverhältnisses die Wasserabgabebesatzung (WAS) in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) in der jeweils gültigen Fassung. Soweit der Grundstückseigentümer nicht über die Verbandsatzungen verfügt, können sie jederzeit in der Verbandsgeschäftsstelle angefordert werden.

2. Anschluss-Beiträge

Auf der Grundlage des ausgefüllten Formulars zur Geschoßflächenberechnung sowie der Unterlagen zur Grundstücksfläche erfolgt die Ausstellung des Beitragsbescheids, der Ihnen vom Verband zugehen wird. Die Zahlung der gemäß der §§ 1, 4 und 5 BGS festzusetzenden Beiträge ist Voraussetzung für den Anschluss an das Versorgungsnetz.

3. Erstellen des Grundstücks- bzw. Hausanschlusses

Gemäß § 10 WAS plant der Verband die Grundstücks- bzw. Hausanschlussanlagen (Anschluss- bzw. Absperrschieber, Anschlussleitung, Wasserzähler) und richtet diese ein bzw. läßt sie durch vom Verband zugelassene Firmen errichten.

Derzeit vom Verband zugelassene Vertragsfirmen:

Fa. KIST

Parsdorferstraße 7,
85599 Hergolding

Handy: 0171/2343568
Internet: K.I.S.T@t-online.de

Fa. Sebastian PICHLER Wasserburger Landstraße 25, Telefon: 08106/2650
85604 Zorneding

Wünsche des Grundstückseigentümers bzw. Bauherrn in Bezug auf die Durchführung der Anschlussmaßnahme können gegebenenfalls berücksichtigt werden.

Auftragserteilung, Rechnungstellung, Bauüberwachung und Abnahme obliegen dem Verband. Die Arbeiten werden nach den dem Verband angebotenen Festpreisen ausgeführt. Der Verband kann zulassen oder anordnen, daß der Grundstückseigentümer den Anschluß selbst herstellt; hierfür gelten die "Bestimmungen für die Grundstücks-Anschlussleitung".

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß die Kosten für die Anschluss- und Unterhaltungsarbeiten an den Grundstücksanschlußanlagen auf Privatgrund zu Lasten des Grundstückseigentümers gehen (vgl. § 10 WAS und § 16 BGS).

4. Wasserzähler

Der Wasserzähler wird auf Veranlassung des Verbandes installiert, unterhalten und nach den Bestimmungen des Eichgesetzes ausgewechselt.

Voraussetzung für die Erstinstallation eines Zählers ist die Begleichung der Beitrags-Schuld (s.o. 2.), der Gebührenschild für Bauwasser sowie die Abnahme der Anlage des Abnehmers durch den Verband.

3. Anlage des Abnehmers: Wasserinstallation im Haus ab Wasserzähler

Die Anlage des Abnehmers fällt in Herstellung und Unterhaltung in dessen Verantwortung; sie muss den Bestimmungen der WAS entsprechen und unterliegt der Abnahme und Überprüfung durch den Verband (vgl. §§ 11, 13 WAS).

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Verbands-Geschäftsstelle.

Mit freundlichen Grüßen

Wasserverband Baldham



i.A. Karl Seebauer